

Rechtsprechung

Rechtssachenbeschreibung

Nationale Kennung: no. 5494/1999

Mitgliedstaat: Italien

Gebräuchliche Bezeichnung: Soc. Aurora v. Bigliardi et alii

Art des Beschlusses: Sonstiges

Beschlussdatum: 04/06/1999

Gericht: Corte di cassazione

Betreff:

Kläger:

Beklagter:

Schlagworte:

Artikel der Richtlinie

Timeshare Directive, [Article 1](#)

Leitsatz

1. Die Einbringung einer unbeweglichen Sache in ein Unternehmen, deren Gesellschafter sich den Gebrauch dieser Sache in getrenntem Besitz teilen wollen, entspricht der "multiproprietà azionaria", welche von der "multiproprietà immobiliare" dadurch zu unterscheiden ist, dass die unbewegliche Sache nicht im Grundbesitz der Gesellschafter ist. Als Folge dessen impliziert die Tatsache, dass keine Einbringung stattgefunden hat eine schwere Verletzung, die in Anbetracht dessen, dass das Fehlen der Einbringung den Wert der Geschäftsanteile wegen der nicht nutzbaren Sache vermindert, einen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigt.

Sachverhalt

Rechtsfrage

Entscheidung

Volltext: [Volltext](#)

Verbundene Rechtssachen

Keine Ergebnisse verfügbar

Rechtsliteratur

Keine Ergebnisse verfügbar

Ergebnis